

---

**TOP 15:**

---

**Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)**

Drucksache: 466/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Durch das DigiNetzG soll die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (im Folgenden Kostensenkungsrichtlinie) vom 15. Mai 2014 umgesetzt werden. Ziel der Kostensenkungsrichtlinie und des DigiNetzG ist die Senkung der Kosten für den Auf- und Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze.

Mit dem Gesetz werden die in der Kostensenkungsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen - ergänzt um weitere Bestimmungen zum nachhaltigen Ausbau von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen - durch Änderungen insbesondere des Telekommunikationsgesetzes umgesetzt. Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen der Ressortzuständigkeiten sind in den weiteren Regelungen des Artikelgesetzes umgesetzt.

Die Regelungen sollen den gesamten Prozess des Auf- oder Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze effizienter gestalten, um eine möglichst starke Kostensenkung im Breitbandausbau zu erreichen. Deshalb werden insbesondere Ansprüche auf die Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen sowie die Koordination von Bauarbeiten vorgesehen; auch die Herausbildung von vorhersehbaren Mitnutzungspreisen durch die Entscheidungen einer zentralen Streitbeilegungsstelle soll dazu beitragen. Durch die Einrichtung einer zentralen Informationsstelle sollen die Kosten der Informationsbeschaffung und -erteilung gesenkt sowie durch die erhaltenen Informationen Verhandlungsprozesse über Mitnutzungen erleichtert werden.

Über die Richtlinie hinausgehend sieht das DigiNetzG eine (bedarfsgerechte) Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur bei Straßenbauarbeiten und eine Versorgungsverpflichtung mit Glasfaserinfrastruktur für Neubaugebiete bei Erschließung vor. Die Regelungen zur Glasfasermithverlegung sollen die notwendigen Anreize schaffen, dass das Synergiepotenzial bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten an Verkehrswegen sowie bei der Erschließung von Neubaugebieten zum nachhaltigen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen

genutzt wird.

Begleitet werden diese Lösungen von Änderungen der Regelungen der Wegerechte im Telekommunikationsgesetz, die ebenfalls einen schnellen, nachhaltigen und vor allem kostengünstigen Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze fördern sollen.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt, allerdings verschiedene Änderungswünsche eingebracht (BR-Drucksache 71/16 (Beschluss)). Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde den Anliegen des Bundesrates weitgehend entsprochen.

Kernforderungen des Bundesrates waren die vollständige Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie (2014/61/EU) durch den Bund in eigener Zuständigkeit durch Umsetzung der Artikel 7 Absatz 3 (Genehmigungsfristen für Bauarbeiten für Hochgeschwindigkeitsnetze der elektronischen Kommunikation) und Artikel 8 (Gebäudeinterne physische Infrastrukturen) der Kostensenkungsrichtlinie. Dies ist mit geringen Abweichungen von den Änderungsvorschlägen des Bundesrates umgesetzt.

Ebenso wird die geforderte Ergänzung der Definition von Baudenkmalern umgesetzt.

Der Bitte um Prüfung der Erweiterung der Einsichtnahmemöglichkeiten von Gebietskörperschaften in den Infrastrukturatlas wird entsprochen. Länder und Kommunen haben nun grundsätzlich eine Berechtigung zur Einsichtnahme für allgemeine Planungs- und Förderzwecke. Der Prüfbitte bezüglich des Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung für den Infrastrukturatlas, also der Berücksichtigung kritischer Infrastrukturen im Infrastrukturatlas mit dem Ziel, einen substanziellen Anwendungsbereich zu erhalten und nicht Infrastrukturen in Gänze aus dem Atlas auszunehmen, ist Rechnung getragen.

Bei der geforderten Anpassung der Terminologie für ähnlich gelagerte Regelungsinhalte wird nunmehr einheitlich auf diskriminierungsfreie statt auf nicht-diskriminierende Bedingungen abgestellt.

Den Prüfbitten hinsichtlich der Regelungen zu Netzinfrastrukturen von Gebäuden ist durch Neuformulierung des § 77k, Absätze 1 und 2 weitgehend entsprochen.

Über die Umsetzung des Bundesratsbeschlusses hinaus neu in das Gesetz aufgenommen sind folgende Punkte:

- Klarstellung, dass auch Ampeln und Beleuchtungsanlagen zu den Trägerstrukturen passiver Netzinfrastuktur zählen,
- Definition des passiven gebäudeinternen Zugangspunkts
- Klarstellung des bereits gegebenen Spielraums zur oberirdischen Verlegung
- Regelung der Kostengrundsätze für die Mitnutzung von gebäudeinterner Netzinfrastuktur

- Änderungen der Stromnetzentgelt-Verordnung und Gasnetzentgelt-Verordnung.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

